



Luxembourg, le 26.09.2014
Réf : QP-32/14

Monsieur le Ministre
aux Relations avec le Parlement
p.a. Service Central de Législation
L-2450 Luxembourg

Objet : Question parlementaire n°424 du 24 juillet 2014 de Madame la Députée
Nancy Arendt

Monsieur le Ministre,

Je vous prie de trouver en annexe notre réponse conjointe à la question
parlementaire sous rubrique.

Je vous prie, Monsieur le Ministre, de croire en l'expression de mes sentiments
très distingués.

Félix BRAZ
Ministre de la Justice



Réponse du Ministre de la Justice , du Ministre de la Sécurité Intérieure et du Ministre de la Santé à la question parlementaire n° 424 du 24 juillet 2014 de Madame la Députée Nancy Arendt.

Die Strafen, welche den Betreibern von Cannabis-Plantagen drohen, sind im Drogengesetz vom 19. Februar 1973 vorgesehen. Gemäß Artikel 8, 1. a) wird u. a. der Anbau von Cannabispflanzen mit einer ein- bis fünfjährigen Gefängnisstrafe und/oder einer Geldstrafe zwischen 500 und 1.250.000 Euro bestraft.

Betreffend dem Cannabisanbau hat die Großherzogliche Polizei 2012, 2013 sowie im ersten Trimester 2014 insgesamt 15 Beschlagnahmungen in Privathäusern getätigt. Der beschlagnahmte Cannabis war für den Privatgebrauch bestimmt.

Aus Artikel 10 geht zudem hervor, dass die in Artikel 8 vorgesehenen Straftaten (u. a. der Anbau von Cannabis) mit einer Gefängnisstrafe zwischen 15 und 20 Jahren sowie einer Geldstrafe zwischen 1.250 und 1.250.000 Euro zu bestrafen sind, wenn diese Taten als Teilnahmehandlungen der kriminellen Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung oder Organisation anzusehen sind (*«si elles constituent des actes de participation à l'activité principale ou accessoire d'une association ou organisation»*).

Zurzeit liegen keine Forschungsergebnisse vor die einen Anstieg der Konsumprävalenz von Cannabis auf nationaler Ebene wissenschaftlich belegen würden.

Ende 2013 wurde eine Aufklärungskampagne von der Polizei geführt, die soll demnächst weitergeführt werden.

Luxemburg gehört seit 2012 zu jenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in denen die Verschreibung von zugelassenen Medikamenten, die verschiedene Cannabinoide beinhalten, erlaubt ist. Die zuständigen Abteilungen des Gesundheitsministeriums überprüfen des Weiteren die Zweckmäßigkeit und die Machbarkeit eines bedingten Zugangs von Cannabis für Patienten für medizinische Zwecke in Luxemburg.